

2018



# Jahrbuch

Yearbook

# Wertminderungen in Bankbilanzen – eine Gegenüberstellung von German GAAP, Swiss GAAP und IFRS

Michael Torben Menk | Marco Passardi | Florian Neitzert

Für die meisten Banken sind Kreditrisiken von besonderer Wichtigkeit. Entsprechendes Augenmerk wird auf ihre Bewertung und Steuerung gelegt. Welche Angaben zur Werthaltigkeit von finanziellen Vermögenswerten auch bilanziell offen zu legen sind, die den Anteilseignern und anderen Anspruchsgruppen entscheidungsnützliche Informationen vermitteln, regeln Gesetze, Verordnungen und Standards. Allerdings können je nach anzuwendendem Rechnungslegungssystem und Wertminderungsmodell außerplanmäßige Abschreibungen ebenso wie Risikovorsorgebeträge voneinander abweichen. Vorliegend untersuchen und vergleichen die Autoren die jeweiligen Abwertungsverfahren im deutschen, schweizerischen und internationalen Handelsrecht mit dem Ziel, systemseitige Differenzen zu identifizieren und kritisch zu würdigen.

## Wertminderungen nach German GAAP

Grundsätzlich wird im deutschen, vom Vorsichtsprinzip gekennzeichneten Handelsrecht HGB zwischen verpflichtender und freiwilliger Wertminderung von finanziellen Vermögenswerten differenziert. Prinzipiell mit ihren fortgeführten Anschaffungskosten zu bewertende Forderungen gegenüber Kunden, Forderungen gegenüber Banken und Wertpapiere der Liquiditätsreserve („Bewertungsbasis“) werden dem Umlaufvermögen zugerechnet und unterliegen in Folgeperioden dem strengen Niederstwertprinzip. Sie sind dann außerplanmäßig abzuschreiben, wenn am Abschlussstichtag ein niedrigerer Marktpreis oder Börsenwert vorliegt. Gegen notleidende, konkret ausfallgefährdete Forderungen müssen Einzelwertberichtigungen (EWB), gegen anmerkungsbedürftige, lediglich latent laborierende Forderungen Pauschalwertberichtigungen (PWB) gebildet werden. Vom Gesetzgeber wird weder ein konkretes Berechnungsschema für EWB und PWB vorgegeben, noch werden Anhaltspunkte für die Risikogruppierung von Forderungen gegeben. Stellungnahmen und Verlautbarungen des Instituts der deutschen Wirtschaftsprüfer (IDW) geben dem Bilanzierenden zwar Anhaltspunkte dafür an die Hand, schrän-

ken jedoch seinen Ermessensspielraum indirekt ein. Notleidende Forderungen sind erfolgswirksam auszubuchen. Wertpapiere des Anlagevermögens unterliegen dem gemilderten Niederstwertprinzip – sie dürfen optional auch bei nur vorübergehender Wertminderung außerplanmäßig abgeschrieben werden. Wegen des Incurred-Loss-Modells und dessen Stichtagsbetrachtung, basierend auf Vergangenheitsdaten, neigen verpflichtende Wertminderungen in deutschen Bankbilanzen zu einer Unterzeichnung des Kreditrisikos.

Weitaus größere Ermessensspielräume eröffnen sich dem Bilanzierenden bei der freiwilligen Bildung stiller und offener Risikovorsorge. Institute dürfen, über den gesetzlich gebotenen niedrigeren Wert hinaus, zusätzlich bis zu vier Prozent der Bewertungsbasis abschreiben, soweit damit nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung den allgemeinen Risiken der Branche Rechnung getragen wird. Mit diesem Instrumentarium können Jahresüberschüsse je nach operativem Geschäftserfolg gesteuert und nivelliert werden. Quantitative Angaben über die Bildung oder Auflösung stiller Risikovorsorge verlangt der Gesetzgeber nicht, auch nicht im Anhang.

Tab. 01: Folgebewertung von Finanzinstrumenten der Bewertungsbasis

Finanzielle Vermögenswerte, die wie Umlaufvermögen behandelt werden			
Strenges Niederstwertprinzip			
Forderungen gegenüber ...		Wertpapiere der Liquiditätsreserve	
Kunden	Banken	Gläubiger- papiere	Anteils- papiere
EWB / PWB		außerplanmäßige Abschreibung	
Stille Risikovorsorge			

Quelle: Eigene Abbildung

Wesentlich transparenter und nicht zuletzt regulatorisch bedingt in Konkurrenz zu stiller Risikovorsorge stehend, erweisen sich offene Risikovorsorgebeträge. Analog zum Zweck der Legung stiller Reserven dient auch die offene Risikovorsorge der Vorbeugung und Bewältigung des allgemeinen Branchenrisikos von Banken, mit dem zentralen Unterschied, dass ihre Höhe nicht limitiert ist. Zum Nutzen des Berichtsadressaten erfolgt der Ausweis offener Risikovorsorge in einer gesonderten Bilanzposition, so dass absolute Höhe und relative Entwicklung nachvollziehbar sind. Sowohl stille als auch offene Risikovorsorge bilden die Hauptdispositionsmasse in Bankabschlüssen nach HGB (siehe ► Tab. 01).

### Wertminderungen nach Swiss GAAP

Gemäß Schweizer Bankgesetz bestehen, abweichend vom Schweizer Obligationenrecht (OR), spezielle Rechnungslegungsvorschriften für Banken, falls die Besonderheit des Bankgeschäfts oder der Schutz der Gläubiger dies erfordert. Maßgeblich ist hier im Wesentlichen das von der Schweizer Bankenaufsicht FINMA erlassene Rundschreiben 2015/1 - Rechnungslegung Banken (RVB). Prinzipiell muss vorsichtig bewertet werden. Dem wird nachgekommen, wenn bei Vorliegen von mindestens zwei sachlich begründeten Werten oder Methoden der oder die vorsichtigere Berücksichtigung findet. Darüber hinaus werden Vermögenswerte, insbesondere Forderungen gegenüber Kunden und Banken, generell einzeln und mit ihrem Nominalwert angesetzt, der im Zugangszeitpunkt typischerweise den Anschaffungskosten entspricht. In Folgeperioden ist auf Basis eines Incurred-Loss-Modells zu prüfen, ob Wertkorrekturen notwendig sind, wobei zwei Arten von Verlustereignissen in den Fokus rücken. Forderungen werden einerseits als gefährdet bezeichnet, wenn es unwahrscheinlich ist, dass der Schuldner seinen zukünftigen Verpflichtungen nachkommen kann. Indizien für eine Gefährdung, exemplarisch, finden Banken in der RVB. Als gefährdet eingestufte Forderungen sind zum Liquidationswert zu bilanzieren. Latente Ausfallrisiken liegen andererseits dann vor, wenn in einem Kreditportfolio aktuell zwar keine konkreten Ausfälle zu befürchten sind, diese aber erfahrungsgemäß später mutmaßlich eintreten werden. Bei dieser Beurteilung auf Gruppenebene bedarf es eines systematischen Ansatzes. Abweichend also von der geforderten Einzelbewertung ergeben sich gewisse Spielräume für eine Gruppenbewertung, die für homogene Kreditportfolien, bestehend aus einer Vielzahl kleiner, nicht mit vertretbarem Aufwand individuell beurteilbarer Forderungen zulässig ist.

Verpflichtend vorzunehmende Wertminderungen auf Forderungen bilden nur einen bestimmten Teil der gesamten Risikovorsorge, da gemäß Obligationenrecht und Bankenverordnung stille Reserven mit Rücksicht auf das dauernde Gedeihen des Unternehmens freiwillig gelegt werden dürfen. Voraussetzung dafür ist, dass diese Reserven die zuverlässige Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens nicht verhindern. Betriebswirtschaftlich überhöhte Wertberichtigungen können somit erfasst respektive freigewordene Wertberichtigungen für Ausfallrisiken in stille Reserven (Rückstellungen) umgebucht werden. Im Weiteren ist es zulässig, mittels sogenannter Reserven für allgemeine Bankrisiken vorsorglich über den Aufwand der Erfolgsrechnung verbuchte Reserven zur Absicherung gegen nicht näher spezifizierte Risiken im Geschäftsgang der Bank zu bilden. Diese Reserven gelten als Bestandteil des Eigenkapitals. Sie dienen somit komplementär als Haftungssubstrat für die Abdeckung zukünftiger Verluste, die noch nicht eingetreten sind und für die keine oder nicht ausreichende Wertberichtigungen verbucht wurden.

### Wertminderungen nach IFRS

Eventuelle Wertminderungen bezüglich finanzieller Vermögenswerte, die zu fortgeführten Anschaffungskosten oder erfolgsneutral zum Fair Value (FVTOCI) bilanziert werden, bemessen sich nach dem dreistufigen Expected-Credit-Loss-Modell des IFRS 9. Sofern nicht bereits bei Zugang ein konkreter Hinweis auf „Ausfall“ vorliegt, erfolgt die Zuordnung in Stufe 1 – entsprechend wird in Höhe des erwarteten Verlusts für die nächsten 12 Monate abgewertet. Demzufolge muss für die Ermittlung des 12-m-ECL die Wahrscheinlichkeit für einen Ausfall innerhalb der nächsten 12 Monate zugrunde gelegt werden (performing loans). Entscheidend für den Übergang eines Finanzinstruments in Stufe 2 ist ein signifikanter Anstieg des Kreditrisikos. Die Risikovorsorge ist dahingehend anzupassen, dass sie den über die gesamte Restlaufzeit des Finanzinstruments erwarteten Zahlungsausfällen entspricht (underperforming loans). Liegen objektive Hinweise auf eine Wertminderung vor, wird der finanzielle Vermögenswert in Stufe 3 transformiert. Kennzeichen dafür sind erhebliche finanzielle Schwierigkeiten des Schuldners, Ausfall oder Verzug des Kapitaldienstes, ungewöhnliche Zugeständnisse seitens des Kreditgebers oder ein mit nur mit geringen Erfolgschancen angestrebtes Sanierungsverfahren des Schuldners (non-performing loans).

Im Fokus der bilanziellen Wertminderung steht der Transfer von Stufe 1 in Stufe 2, insbesondere das Transferkriterium. Für jeden Schuldner und für jede Schuldnergruppe mit gemeinsamen Risikocharakteristika wird eine ganzheitliche und multifaktorielle Bonitätsrisikoanalyse angestellt. Darin einzubeziehen sind alle relevanten und vertretbaren Informationen, die zum Berichtsstichtag zu angemessenen Kosten verfügbar sind. Hierunter sind Prognosen und Schätzungen bezüglich der zukünftigen wirtschaftlichen Verhältnisse zu subsumieren. Externe Marktindikatoren als qualitative und Ratings als quantitative Informationsquellen sind um statistisch modellierte Kreditrisikoanalysen zu ergänzen. Neben der Ausfallquote (LGD) und der Forderungshöhe im Ausfallzeitpunkt (EaD) rückt die Ausfallwahrscheinlichkeit des Schuldners in den Blickpunkt. Deren geschätzte Bewegung in niedrigere Bonitätsklassen kann mittels einer Ein-Jahres-Migrationsmatrix abgebildet werden. Es bietet sich daher an, als Transferkriterium für einen signifikanten Anstieg des Kreditrisikos eine relative Erhöhung der kumulierten Ausfallwahrscheinlichkeit zu definieren. Über das verpflichtende Maß hinausgehende, freiwillige Wertminderungen sind nach IFRS 9 nicht zulässig. Durch den Wechsel vom Incurred-Loss-Modell (IAS 39) zum Expected-Credit-Loss-Modell sollen Wertminderungen früher gebildet werden – also nicht erst dann, wenn konkrete Hinweise auf eine Wertminderung vorliegen. In Kombination mit der gebotenen Restlaufzeit-Betrachtung fällt die Risikovorsorge künftig tendenziell voluminöser aus.

### Vergleichende Gegenüberstellung

German GAAP, Swiss GAAP und IFRS weisen erhebliche Unterschiede auf, gerade auch wenn es um die Bilanzierung von Wertminderungen geht (vgl. ► Tab. 02). Erkennbar wird dies vor allem daran, dass mit Ablösung von IAS 39 durch IFRS 9 ein Wechsel vom Incurred-Loss-Modell zum Expected-Credit-Loss-Modell stattgefunden hat. Diesen Schritt haben HGB und OR/RVB noch vor sich. Sehr detaillierte Regelungen im IFRS 9 können mitunter hilfreich sein im Sinne eines Leitfadens, sie schränken den Bilanzierenden aber vergleichsweise stark ein. Allen drei Rechtssystemen ist prinzipiell gemein, dass ihre Zielsetzung in der Bereitstellung von entscheidungsnützlichen Informationen und der Vermittlung eines True and Fair View besteht, wobei in Deutschland und der Schweiz, anders als nach angelsächsischer Intention, primär der Gläubiger

Tab. 02: Vergleichende Gegenüberstellung von German GAAP, Swiss GAAP und IFRS

	German GAAP	Swiss GAAP	IFRS
Primäre Adressaten	Gläubiger, Anteilseigner	Gläubiger, Anteilseigner	Anteilseigner, Gläubiger
Rechtsgrundlage	HGB/RechKredV	OR/RVB	IFRS 9
Detaillierungsgrad der Vorgaben	gering	mittel	hoch
Anwendungsbereich Finanzinstrumente	AC	AC	AC und FVTOCI
Wertminderungsmodell	Incurred Loss	Incurred Loss	Expected Loss
Freiwillige Risikovorsorge/ Reserve für allgemeine Bankrisiken	ja	ja	nein
Offenlegung/Transparenz	gering	mittel	hoch

Quelle: Eigene Abbildung

davon profitieren soll. Völlig abweichende Standpunkte zeigen sich hingegen bei der Legung von Reserven auf freiwilliger Basis, etwa um den allgemeinen Bankrisiken zu begegnen. Während die internationale Rechnungslegung derartige Gestaltungsspielräume nicht zulässt, lassen sich im deutschen und schweizerischen Handelsrecht doch Ergebnisschwankungen mit stiller oder offener Risikovorsorge ausgleichen. Ebenfalls uneinheitlich ist der Anwendungsbereich für Finanzinstrumente geregelt, die auf Wertminderung zu überprüfen sind. Weder das Schweizer noch das deutsche Handelsrecht kennen und akzeptieren eine erfolgsneutrale Bewertung zum Fair Value (FVTOCI), daher bedarf es auch keiner außerplanmäßigen Abschreibung auf Finanzinstrumente dieses Geschäftsmodells. Besonders gravierende Differenzen zwischen HGB, OR/RVB und IFRS resultieren aus enorm differierender Transparenz. Auf der einen Seite IFRS 7 Disclosure, der äußerst granulare qualitative und quantitative Angaben zur Wertminderung verlangt. Auf der anderen Seite das deutsche HGB, das den Jahresabschlussadressaten über die Bildung von stiller Risikovorsorge völlig im Dunkeln lässt. Angemessen und zielführend präsentieren sich die Offenlegungsvorgaben nach Schweizer Art – weniger kann manchmal auch mehr sein.

### Fazit

Alles in allem ist zu konstatieren, dass angesichts des neuen Expected-Credit-Loss-Modells die internationale Rechnungslegung eine völlig neue Richtung eingeschlagen hat. Damit geht eine noch stärkere Abkopplung vom deutschen und Schweizer Handelsrecht einher. Mehraufwendungen für Anpassungen an und Überleitungen auf den IFRS-Konzernabschluss bleiben nicht aus. IFRS 9 und IFRS 7 fordern Banken enorm heraus. Bei all den konzeptionellen Gemeinsamkeiten von Swiss GAAP und German GAAP wie auch den Unterschieden untereinander und zu IFRS darf jedoch nicht vernachlässigt werden, dass im Sinne eines Comprehensive Banking die Bilanzierung von Accounting Provisions immer in enger Abstimmung mit regulatorischen Anforderungen aus Basel respektive Brüssel gesehen werden muss. „Nur“ IFRS 9 auf der Agenda stehen zu haben, käme manch einem hin und wieder schon wie eine Erleichterung vor. Gesamtbanksteuerung kann doch so vielfältig sein.

### Literatur

- Bär, M./Wiechens, G. [2016]: *Handelsrechtliche Kreditrisikovorsorge im Wandel der Zeit vor dem Hintergrund von IFRS 9*, in: *KoR* 10/2016, S. 455-461.  
 Bieg, H./Waschbusch, G. [2017]: *Bankbilanzierung nach HGB und IFRS*, München.  
 FINMA [2015]: *Rundschreiben 2015/1, Rechnungslegung Banken*, Bern.  
 Gmür, B. [2017]: *Rechnungslegung der Banken im Kontext der Bankenregulierung*, in: *Jans, A./Lengwiler, C./Passardi M.: Krisenfeste Schweizer Banken*, S. 149-176, Zürich.  
 Schmidt, A./Barekzai, O./Hüttermann, K. [2015]: *Lieber ungefähr richtig, als genau falsch: Die Neuregelungen des IFRS 9 zur Wertminderung finanzieller Vermögenswerte*, in: *KoR* 07-08/2015, S. 344-356.



#### Autoren

Prof. Dr. Michael Torben Menk

Juniorprofessor  
für Risk Governance,  
Universität Siegen



Prof. Dr. Marco Passardi

Dozent und Projektleiter  
für Accounting,  
Hochschule Luzern –  
Wirtschaft (IFZ)



Florian Neitzert, B.Sc.

Fast Track PhD,  
Graduate School,  
Universität Siegen